

„Nicht aus Gründen der Rasse verfolgt“? Wiedergutmachung für Sinti und Roma in der Bundesrepublik

INFO: Wiedergutmachung

Unter dem Begriff „Wiedergutmachung“ werden die Maßnahmen zusammengefasst, durch die NS-Verfolgte nach 1945 entschädigt wurden. Hierzu zählte unter anderem die Rückerstattung von Eigentum, Geldzahlungen aufgrund der durch die Verfolgung erlittenen beispielsweise gesundheitlichen und beruflichen Schäden, aber auch die juristische Rehabilitierung, beispielsweise im Fall der Aberkennung eines Dokortitels. Die Rechtsgrundlage der Wiedergutmachungspolitik war das 1953 verabschiedete Bundesentschädigungsgesetz, welches 1956 und 1965 noch einmal in einer abgeänderten beziehungsweise ergänzten Fassung in Kraft trat. § 1 legte fest, dass als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und damit als wiedergutmachungsberechtigt gelte, wer „wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurde und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat“.

Die Anträge von Verfolgten wurden von Entschädigungsbehörden bearbeitet. Im Fall eines abgelehnten Antrages konnten Antragstellende bei der nächsthöheren Instanz (Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) Berufung einlegen.

Orientiert an Hilss, Vanessa, Sinti und Roma – „Nicht aus Gründen der Rasse verfolgt“? Zur Entschädigungspraxis am Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe, Karlsruhe (Info Verlag) 2017, S. 75, 82, 111 © Diese Lizenz unterliegt nicht der Creative Commons Lizenz des Landesbildungsservers.

D1: Die Historikerin Vanessa Hilss zur „Wiedergutmachung“:

Die Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes boten einen großen Interpretationsspielraum, denn keine Opfergruppe wurde explizit genannt. Im Fall der Sinti und Roma kam nur ihre „rassische“ Verfolgung in Frage. Hieran wird deutlich, wie wichtig die Anerkennung als „rassisch Verfolgter“ war: Wenn die zuständige Behörde, in Karlsruhe war diese das Landesamt für Wiedergutmachung, dies ablehnte und zu dem Schluss kam, dass die Person aufgrund einer „asozialen“ Haltung verfolgt worden war, konnte der Antrag rechtlich problemlos abgewiesen werden.

Hinsichtlich der Entscheidung, ab welchem Zeitpunkt die Verfolgung der sogenannten „Zigeuner“ unter das Entschädigungsrecht fiel, gab es jedoch große Abweichungen in der Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte. Daher fällte der Bundesgerichtshof als höchste Instanz am 7. Januar 1956 ein Grundsatz-Urteil. Dieses legte fest, dass sämtliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Sinti und Roma, die vor den Deportationen nach Auschwitz 1943 getroffen worden waren, als nicht rassistisch motiviert zurückzuweisen seien. Stattdessen seien die Maßnahmen gegen Sinti und Roma vor 1943 auf die „Eigenart dieses Volkes“ zurückzuführen. Wörtlich urteilte der Bundesgerichtshof:

„Da die Zigeuner sich in weitem Maße einer Seßhaftmachung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist.“

BGH v. 7. Januar 1956, Az.: IV ZR 273/55: <https://research.wolterskluwer-online.de/document/29681fc6-e9b5-4f18-b5c4-2bc86f9da8a7> (Zugriff am 06. Januar 2022).

Das bedeutete im Umkehrschluss, dass die schon vor 1943 Verfolgten kollektiv als sogenannte „Asoziale“ oder „Kriminelle“ stigmatisiert wurden.

Der Darstellungstext orientiert sich an der Publikation von HILSS, Vanessa, Sinti und Roma – „Nicht aus Gründen der Rasse verfolgt“? Zur Entschädigungspraxis am Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe, Karlsruhe (Info Verlag) 2017, S. 112-116 © Diese Lizenz unterliegt nicht der Creative Commons Lizenz des Landesbildungsservers.

Henriette Weiss – Deportation aus militärischen Gründen?

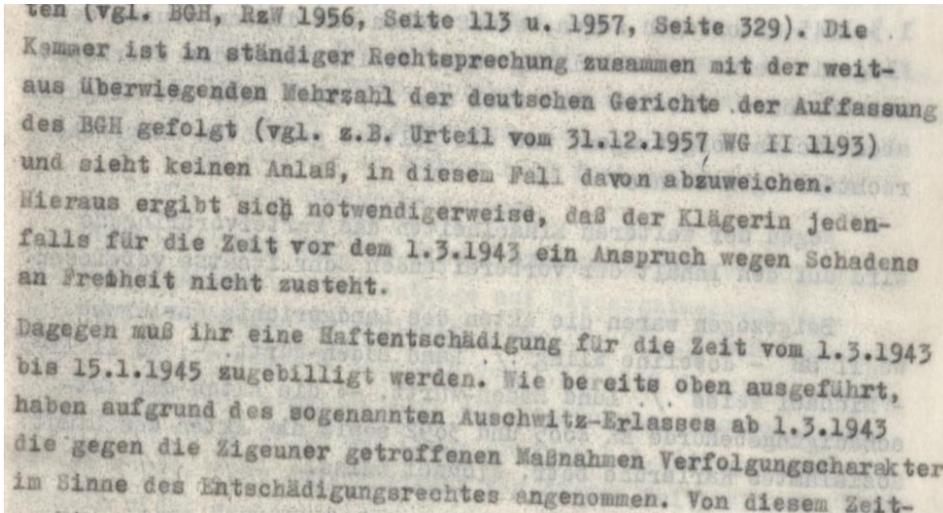
Henriette Weiss war 1940 aus Karlsruhe ins Generalgouvernement deportiert worden und erst 1945 mit ihrer Familie aus dem Konzentrationslager zurückgekehrt. Infolge des KZ-Aufenthalts waren sie und ihr Mann ihrer Existenz beraubt; zwei ihrer Kinder waren aufgrund der Arbeit im Konzentrationslager körperlich behindert.

Q1 Henriette Weiss stellte bereits 1949 einen Antrag auf Haftentschädigung, über diesen wurde 1958 vom Landesamt für Wiedergutmachung entschieden:

„Der Antrag wird zurückgewiesen. [...] Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 7.1.56 entschieden, daß die im Frühjahr 1940 durchgeführte Umsiedlung von Zigeunern aus den Grenzzonen und den angrenzenden Gebieten nach dem Generalgouvernement keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme i. S. des § 1 BEG darstellt. Maßgeblich für die Aussiedlung der Zigeuner und Zigeunermischlinge aus den frontnahen Gebieten waren allein militärische Gründe (vgl. BGH, Urteil v. 7.1.56 [...]). Eine Verfolgung der Antragstellerin aus Gründen der Rasse könnte deshalb erst ab 1.3.43 angenommen werden [...]. Die Antragstellerin war jedoch auch nach dem Auschwitz-Erlaß ab 1.3.43 keinen anderen Lebensverhältnissen ausgesetzt gewesen als zuvor [...].“

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK) 480 Nr. 4005/1, fol. 39f., Bescheid des Landesamtes für die Wiedergutmachung, 1. Dezember 1958 © Diese Lizenz unterliegt nicht der Creative Commons Lizenz des Landesbildungsservers.

Q2 Der Anwalt von Henriette Weiss legte Berufung vor dem Landgericht Karlsruhe ein. Dieses urteilte 1959:



ten (vgl. BGH, RzW 1956, Seite 113 u. 1957, Seite 329). Die Kammer ist in ständiger Rechtsprechung zusammen mit der weit- aus Überwiegenden Mehrzahl der deutschen Gerichte der Auffassung des BGH gefolgt (vgl. z.B. Urteil vom 31.12.1957 WG II 1193) und sieht keinen Anlaß, in diesem Fall davon abzuweichen. Hieraus ergibt sich notwendigerweise, daß der Klägerin jedenfalls für die Zeit vor dem 1.3.1943 ein Anspruch wegen Schadens an Freiheit nicht zusteht. Dagegen muß ihr eine Haftentschädigung für die Zeit vom 1.3.1943 bis 15.1.1945 zugebilligt werden. Wie bereits oben ausgeführt, haben aufgrund des sogenannten Auschwitz-Erlasses ab 1.3.1943 die gegen die Zigeuner getroffenen Maßnahmen Verfolgungscharakter im Sinne des Entschädigungsrechtes angenommen. Von diesem Zeit-

GLAK, 480 Nr. 4005/2, fol. 31-33, Urteil des LG Karlsruhe, 2. November 1959 © Diese Lizenz unterliegt nicht der Creative Commons Lizenz des Landesbildungsservers.

Henriette Weiss erhielt mit diesem Urteil für ihre 22 Monate im Konzentrationslager (1.3.1943 bis 15.1.1945) 3.300 DM (150 DM pro Monat).

Aufgrund des zunehmenden Drucks verschiedener Stellen revidierte der Bundesgerichtshof sein Urteil im Jahr 1963. Es wurde entschieden, dass spätestens seit 1938 für die gegen „Zigeuner“ ergriffenen Maßnahmen „rassenpolitische Beweggründe mitursächlich“ gewesen seien (vgl. BGH v. 18. Dezember 1963 – IV ZR 108/63 (Düsseldorf), in: RzW 15 (1964), Heft 5, S. 209-211). Das revidierte Urteil hatte auch Einfluss auf die erneute und letzte Novelle des Bundesentschädigungsgesetzes im Jahr 1965. Denn in diesem wurde festgelegt, dass die zuvor abgewiesenen Anträge von Sinti und Roma, deren Verfolgung sich auf den Zeitraum zwischen 1938 und 1943 bezogen hatte, neu entschieden werden konnten. Auf Grundlage des revidierten Urteils konnten Betroffene wie Henriette Weiss, die schon vor 1943 deportiert worden waren, nun zwanzig Jahre nach Ende des NS-Regimes eine Entschädigung erhalten. Für viele kam diese allerdings zu spät, da sie bereits verstorben waren.

Arbeitsaufträge:

1. **Erklären** Sie auf Grundlage des Entschädigungsrechts die Argumentation zur Ablehnung des Antrages von Henriette Weiss. (DT, Q1)
2. Das Landgericht Karlsruhe bewilligte schließlich eine Entschädigung für den Zeitraum 1943-1945. **Beurteilen** Sie, inwieweit die Begründungen des Landgerichts nachvollziehbar sind. (Q2)

Friedrich Steinbach – freiwillige Sterilisation?

Friedrich Steinbach stellte bereits 1948 einen Antrag auf Entschädigung bei der Landesbezirksstelle – der Vorläuferinstitution des Landesamts für Wiedergutmachung – aufgrund seiner 1943 erfolgten Zwangssterilisation. Dieses Schicksal teilte er mit etwa 2.500 anderen Sinti und Roma, die auf Grundlage des sogenannten „Erbgesundheitsgesetzes“ von 1933 oder, wie Steinbach, infolge des Auschwitz-Erlasses 1943 zwangsweise sterilisiert worden waren. Noch 1948 wurde sein Antrag abgelehnt, da er sich freiwillig habe sterilisieren lassen.

Q2 Auf die Ablehnung seines Antrags reagierte Friedrich Steinbach mit folgendem Brief (04. Juli 1948):

„... Es ist richtig, dass ich mich am 27.1.1948 hier in Heidelberg freiwillig der Sterilisation unterworfen habe. Dies habe ich aus zweierlei Gründen getan. Diese Gründe waren folgende. 1. Damals wurde vom Reichskriminalpolizeiamt Berlin angeordnet, dass sich alle Zigeuner-Mischlinge einer Sterilisation zu unterziehen haben. Nichtbefolgung dieser Anordnung wurde mit einer Einweisung in ein KZ geahndet. Um nun der Einweisung in ein KZ zu entgehen, habe ich mich freiwillig dieser Anordnung – die bei Weigerung im Zwangswege durchgeführt worden wäre – unterworfen. Die Kriminalpolizei in Heidelberg hatte seinerzeit im Auftrage des Reichskriminalpolizeiamts Berlin darüber zu wachen, dass die Anordnung von den betroffenen Mischlingen strikt eingehalten wurde und nach Vollzug darüber wieder nach Berlin zu berichten. Meine Tochter Anneliese, die sich damals dieser Anordnung nicht beugen wollte, wurde eröffnet, dass bei weiterer Weigerung ihre Einweisung in das KZ Auschwitz erfolge. Um dem zu entgehen, hat sie sich dann ebenfalls dieser Anordnung unterworfen. Beweis dafür Kriminal-Sekretär Herold in Heidelberg. Mithin kann von einer freiwilligen Sterilisation nicht die Rede sein. 2. Ich hatte damals schon die Absicht mich mit Frau [...] – meiner jetzigen Frau – zu verheiraten. Die Eheerlaubnis, die wieder vom Reichskriminalpolizeiamt Berlin erteilt wurde, war ebenfalls davon abhängig gemacht, dass der Nachweis der Sterilisation erbracht werden musste. Auch hierüber kann Kriminal-Sekretär Herold in Heidelberg Auskunft geben. Ebenfalls kann er bezeugen, dass im Jahre 1942 vom Reichskriminalpolizeiamt Berlin, die Wegschaffung aller in Heidelberg wohnhaften Zigeuner- u. Zigeuner-Mischlinge eine beschlossene Tatsache war u. nur seinem Eingreifen ist es zu danken, dass dieser Beschluss nicht durchgeführt wurde. Mit Rücksicht auf das Geschilderte dürfte ich wohl einer Beihilfe würdig erscheinen. Ich bitte aus diesem Grunde um nochmalige wohlwollende Überprüfung meiner Angelegenheit. Hochachtungsvoll Friedrich Steinbach“

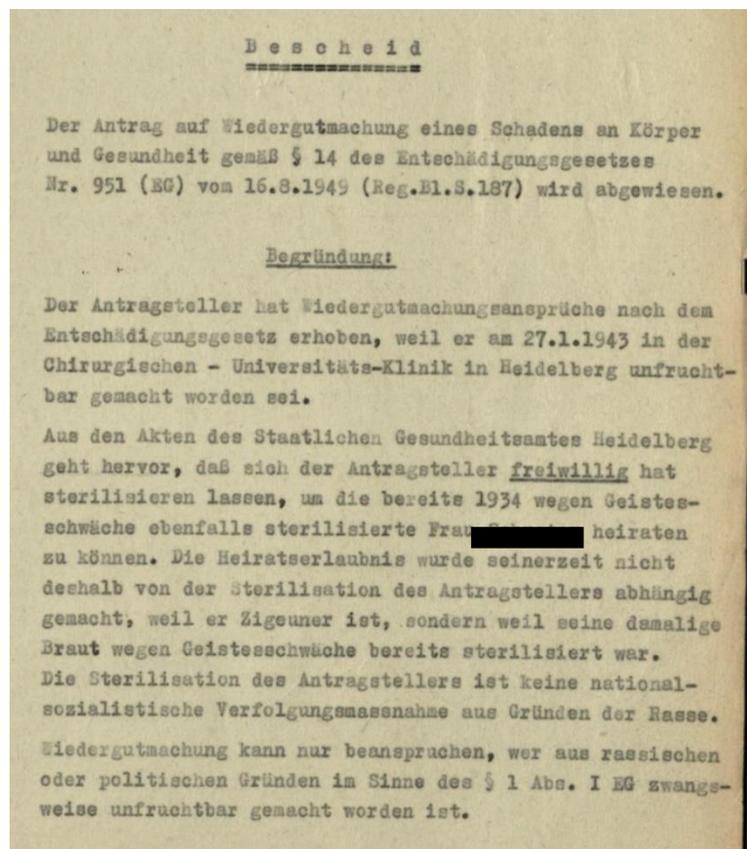
Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK) 480 Nr. 2342, fol. 12, Brief Steinbachs an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung Karlsruhe, 4. Juli 1948 © Diese Lizenz unterliegt nicht der Creative Commons Lizenz des Landesbildungsservers.

Q2 Staatsanwalt Ferber schrieb am 1. Februar 1950 folgenden Brief an die Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung Karlsruhe:

„[...] Die Sippenakten des Staatl. Gesundheitsamtes Heidelberg Nr. 748 in obiger Sache geben ein anschauliches Beispiel darüber, warum man [...] die Unfruchtbarmachung durchgeführt hat. [...] Seine frühere Braut und jetzige Frau [...] wurde im Jahre 1934 wegen Geistesschwäche entmündigt und sterilisiert. Ihre erste Ehe wurde aus diesen und ähnlichen Gründen geschieden; im Haushalt lebten seinerzeit 9 minderjährige Kinder. Schon allein der vorhandenen Kinder wegen glaubte der nationalsozialistische Staat, eine Eheschließung [...] verhindern zu müssen, da Steinbach als Zigeuner auf die zahlreichen Kinder [...] einen sehr ungünstigen Einfluss ausüben könnte. Zum andern kam noch, dass eine Ehe zwischen Deutschblütigen und Artfremden nach den damaligen Auffassungen und Gesetzen (Nürnberger Gesetz) unerwünscht gewesen war. Wenn nun die [Frau] zur damaligen Zeit einen deutschblütigen Mann hätte heiraten wollen, wäre ihr und dem Mann aller Wahrscheinlichkeit nach dieselben Schwierigkeiten entstanden, nur mit dem Unterschied, dass bei [Steinbach] die rassische Zugehörigkeit bei der Entscheidung erschwerend ins Gewicht gefallen ist. Dass man nun aber hieraus einen wiedergutmachungsberechtigenden Verfolgungstatbestand herleiten will, dürfte nach diesseitiger Auffassung fehl am Platze sein. Ungeachtet dessen dürfte der Antragsteller nicht in der Lage sein, einen Beweis für seine Angaben anzubieten, dass er durch die Unfruchtbarmachung einen derartigen gesundheitlichen Schaden davon getragen habe, dass er heute nicht mehr voll arbeitsfähig sei. [...]“

GLAK 480 Nr. 2342, fol. 24, Brief des Staatsanwalts Ferber an die Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung Karlsruhe, 1. Februar 1950 © Diese Lizenz unterliegt nicht der Creative Commons Lizenz des Landesbildungsservers.

Q3 Auf Grundlage des US-Entschädigungsgesetzes wurde Friedrich Steinbachs Antrag schließlich im Jahr 1953 abgelehnt:



GLAK 480 Nr. 2342, fol. 36, Bescheid über Abweisung des Antrags an Friedrich Steinbach, 15. September 1953 © Diese Lizenz unterliegt nicht der Creative Commons Lizenz des Landesbildungsservers..

Arbeitsaufträge:

1. **Arbeiten** Sie Friedrich Steinbachs Erklärung für seine Sterilisation im Jahr 1943 **heraus**. (Q1)
2. **Beurteilen** Sie die Argumentation des Staatsanwalts und des Ablehnungsbescheids, warum Friedrich Steinbach keine Entschädigung zustünde. Berücksichtigen Sie hierbei auch die Quellen, auf die sich bezogen wird. (Q2, Q3)